

Hannah Heuser

Hass ist keine Meinung – oder etwa doch?

Zur juristischen Sicht auf Hassrede

1	Einleitung	25
2	Hass als Herausforderung für das (Straf-)Recht	26
2.1	Begriffsbestimmung und rechtliche Grenzen	26
2.2	Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Straftatbestände	27
2.3	Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Strafrecht	29
2.3.1	Was ist „Meinung“?	30
2.3.2	Frei – aber nicht grenzenlos	31
2.3.3	Die Schranken der Schranken	32
3	Praxisrelevante Straftatbestände	34
3.1	Herabwürdigende Äußerungen, §§ 185 ff. StGB	34
3.2	Bedrohliche Äußerungen	35
3.2.1	Bedrohung (§ 241 StGB) und Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)	35
3.2.2	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	36
3.2.3	Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)	37
3.2.4	Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB)	37
3.3	Volksverhetzende Äußerungen	38
3.3.1	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	38
3.3.2	Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole (§ 86a StGB)	40
3.4	Auswirkungen auf die Strafzumessung	41
4	Besonderheiten digitaler Hassrede	42
4.1	Erhöhte Inhaltsintensität	42
4.2	Erhöhte Wirkintensität	43
4.3	Gesellschaftliche Dimension	43
4.4	Auswirkungen auf den strafrechtlichen Umgang	44
5	Fazit	44
	Literatur	45

1 Einleitung

Das Thema „Hassrede“ wird öffentlich – grob gesagt – zwischen zwei Polen verhandelt: Die eine Seite sieht die Meinungsfreiheit in Deutschland bedroht, wenn nicht gar abgeschafft. So hält der US-amerikanische Vizepräsident J.D. Vance die Meinungsfreiheit mindestens für gefährdet, „wenn jemand in Deutschland ins Gefängnis kommt, nur weil er einen gemeinen Tweet gepostet hat“.¹ Auf der an-

¹ Vgl. Tagesschau.de vom 21.2.2025, Vance spricht erneut von angeblich eingeschränkter Rede,

deren Seite suggerieren Slogans wie „Hass ist keine Meinung“, dass „gemeine Tweets“ schon gar keinen grundrechtlichen Schutz genießen, es jedenfalls aber nicht sollten. Die Meinungsfreiheit in Gefahr also, gar längst passé – oder nicht einmal betroffen?

Der vorliegende Beitrag soll die Grundlagen der juristischen, insbesondere strafrechtlichen Sichtweise auf das Phänomen „Hassrede“ abbilden. Dafür wird zunächst eine begriffliche und rechtliche Eingrenzung vorgenommen (Abschnitt 2.1). Sodann werden Äußerungsdelikte hinsichtlich ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen in den Blick genommen: Einerseits wird das Spannungsverhältnis zum grundgesetzlichen Bestimmtheitsgebot (Abschnitt 2.2), andererseits die Beziehung zwischen Meinungsfreiheit und Strafrecht (Abschnitt 2.3) beleuchtet. Es folgt eine Darstellung praxisrelevanter Straftatbestände (Abschnitt 3), eine Auseinandersetzung mit den Besonderheiten digitaler Hassrede (Abschnitt 4) sowie ein abschließendes Fazit (Abschnitt 5).

2 Hass als Herausforderung für das (Straf-)Recht

2.1 Begriffsbestimmung und rechtliche Grenzen

In der amtlichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität wird das Phänomen „Hasskriminalität“ wie folgt erfasst:

„Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und /oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, äußeres Erscheinungsbild begangen werden.“²

Erforderlich ist danach zum einen die Erfüllung eines Straftatbestandes und zum anderen das Vorliegen einer vorurteilsgeleiteten Motivation. „Hasskriminalität“ ist dabei nicht auf Äußerungsdelikte („Hassrede“) beschränkt, sondern umfasst jedes mit entsprechender Motivation begangene, strafbare Verhalten, also etwa auch das Beschmieren einer Synagogenwand aus antisemitischen oder den körperlichen Angriff auf ein homosexuelles Paar aus homophoben Gründen. „Hass“ als solcher

abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/vance-us-schutz-deutschland100.html> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

2 Bundeskriminalamt, Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, 2024, S.6.

ist hingegen nicht strafbar, wenn er sich nicht in einem tatbestandlich erfassten Verhalten niederschlägt.

Die im Rahmen der Hassrede relevanten Straftatbestände können wie folgt gruppiert werden:

- 1) Herabwürdigende Äußerungen
- 2) Bedrohliche Äußerungen
- 3) Volksverhetzende Äußerungen

Herabwürdigungen werden durch die Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB) erfasst. Bedrohliche Äußerungen können als Bedrohung (§ 241 StGB), aber auch als öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), als Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) sowie als gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) sanktioniert werden. Zu den volksverhetzenden Äußerungen zählen – mit, je nach Tatbestandsvariante, bedrohlichen und herabwürdigenden Anteilen – die verschiedenen in § 130 StGB enthaltenen Tathandlungen, unter anderem die Leugnung des Holocaust sowie die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB).

Auch gegen Äußerungen, die die strafrechtliche Grenze (noch) nicht überschreiten, stehen unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Instrumente bereit. So kommen etwa Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (analog § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 823 ff. BGB) in Betracht, wenn eine Falschbehauptung über eine Person verbreitet und damit ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt wird. Für diskriminierende Belästigungen im Berufsleben, bei Alltagsgeschäften und bei der Wohnraummiete statet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminierte Personen mit verschiedenen Schutzrechten aus.

2.2 Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Straftatbestände

Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist und welches nicht – das gebietet das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Gesetzlichkeitsprinzip. Nulla poena sine lege, keine Strafe ohne Gesetz. Eine seiner Ausprägungen ist der sogenannte Bestimmtheitsgrundsatz: Sowohl die tatbestandlichen Voraussetzungen, die ein strafbares Verhalten ausmachen, als auch die damit verbundenen Rechtsfolgen müssen so klar gesetzlich umschrieben sein, dass „Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und

sich durch Auslegung ermitteln lassen“.³ Zugleich wird so sichergestellt, dass über die Voraussetzungen der Strafbarkeit allein der Gesetzgeber entscheidet, während die Rechtsprechung an diese legislativen Entscheidungen gebunden ist.⁴ Dies schafft – zumindest theoretisch – Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen.⁵

Andererseits können Gesetze keine listenartige Aufzählung möglicher Sachverhaltskonstellationen enthalten, sondern müssen so abstrakt-generell formuliert sein, dass sie der Vielgestaltigkeit des Lebens und den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werden.⁶ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erkennt daher in ständiger Rechtsprechung an, dass „sich nicht darauf verzichten lässt, Begriffe zu verwenden, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen“.⁷ Es stellt dem grundgesetzlichen Bestimmtheitsgrundsatz daher ein Präzisierungsgebot zur Seite, nach dem die Rechtsprechung dazu angehalten ist, Unklarheiten über den Anwendungsbereich von Strafnormen durch Konkretisierung im Wege der Auslegung auszuräumen.⁸ Verboten ist beispielsweise nicht explizit der „Schlag in das Gesicht“ und der „Tritt in den Bauch“ eines anderen, sondern – in § 223 StGB allgemein formuliert – die Körperverletzung als Gesundheitsschädigung oder körperliche Misshandlung. Welches Verhalten wiederum als Gesundheitsschädigung oder als körperliche Misshandlung zu qualifizieren und daher strafbar gemäß § 223 StGB ist, wurde und wird durch die Rechtsprechung konkretisiert, ist jedoch – von speziellen und eher seltenen Fällen abgesehen⁹ – dem Durchschnittsbürger bereits aus dem Normtext heraus und ohne weitergehende Erläuterungen verständlich.

Auch die im Kontext von Hassrede relevanten Tatbestände sollen und dürfen entsprechend abstrakt-generell formuliert sein. Anders als der Tatbestand der Körperverletzung, der die körperliche Unversehrtheit schützt, zielen sie jedoch auf den Schutz abstrakter(er) Rechtsgüter wie den „öffentlichen Frieden“ oder die „Ehre“ ab.¹⁰ Darüber hinaus ist den Kommunikationsdelikten eigen, dass sie eine weitaus weniger „handfeste“ Verhaltensweise, nämlich eine Äußerung, sanktionieren, was sich in weniger „greifbaren“ Tatbestandsbeschreibungen nieder-

³ BVerfGE 47, 109 (120).

⁴ BVerfGE 71, 108 (114).

⁵ Dreier/Schulze/Fielitz Art. 103 Abs. 2 Rn. 46 f.

⁶ BVerfGE 14, 245 (251); 28, 175 (183).

⁷ BVerfGE 47, 109 (120).

⁸ BVerfGE 126, 170 (195).

⁹ Diskutiert wurde das Vorliegen einer tatbestandlichen Körperverletzung etwa hinsichtlich rein psychischer Einwirkungen und hinsichtlich Infektionskrankheiten, s. nur *Fischer* § 223 Rn. 12 ff.

¹⁰ S. dazu Abschnitt 3.

schlägt. So stellt etwa § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB das „Aufstacheln zum Hass“, § 185 StGB schlicht „[d]ie Beleidigung“ unter Strafe. Was mit diesen Tathandlungen gemeint ist und wo die Grenzen der Strafbarkeit verlaufen, dürfte bei diesen Delikten dem Durchschnittsbürger wesentlich unklarer sein als etwa bei der Körperverletzung. Aus diesem Grund wurden verschiedentlich Bedenken an der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG geäußert.¹¹ Das BVerfG befand hingegen, der Begriff der Beleidigung etwa habe „durch die über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gibt und den Normadressaten deutlich macht, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen haben.“¹² Mit Blick auf teils erhebliche Unterschiede in der gerichtlichen Bewertung einzelner Äußerungen muss hier jedenfalls ein Fragezeichen gesetzt werden.¹³

Festhalten lässt sich indes, dass die Kommunikationsdelikte in besonderem Maße der Auslegung durch die Gerichte unterliegen. Diese Offenheit kann zu einem Gefühl der Rechtsunsicherheit und – im Extremfall – der Überzeugung von der vermeintlichen Abschaffung der Meinungsfreiheit führen. Festhalten lässt sich weiter, dass sich aus der Strafbarkeit einzelner Äußerungen ein Spannungsverhältnis der Äußerungsdelikte zur grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit ergibt. Die Pönalisierung verbaler Angriffe muss sich daher nicht nur hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots, sondern auch in Bezug auf die Wahrung der Meinungsfreiheit an verfassungsrechtlichen Maßstäben messen lassen.

2.3 Das Verhältnis von Meinungsfreiheit und Strafrecht

Strafrecht dient dem Rechtsgüterschutz. Welche Rechtsgüter in welchem Maße schützenswert sind, entscheidet – in dem vom Grundgesetz vorgegebenen Rahmen – der Gesetzgeber.¹⁴ Im Zusammenhang mit Hassrede werden auf individueller

¹¹ So bzgl. §§ 185 ff. StGB etwa *Kubiciel/Winter* ZStW 113 (2001), 305 (306); bzgl. § 130 StGB *Ostendorff/Kuhli* NK-StGB § 130 Rn. 8a.

¹² BVerfGE 93, 266 (292).

¹³ Beispielhaft seien die Verfahren zu beleidigenden Internetkommentaren gegen die Politikerinnen Renate Künast und Sawsan Chebli genannt. Während erstinstanzlich selbst massive Beschimpfungen wie „Drecksfotze“ oder „dämliches Stück Hirn-Vakuum“ als zulässige Äußerungen bewertet wurden, korrigierten die höheren Instanzen diese Einschätzung und stuften die Äußerungen als Beleidigungen ein, vgl. KG NJW 2023, 161 m. Anm. *Gerdemann*; OLG Stuttgart MMR 2024, 500.

¹⁴ *Heinrich*, in: FS-Roxin, 2011, S. 131 ff.

Ebene die Menschenwürde und die persönliche Ehre sowie der Rechtsfrieden und das Sicherheitsgefühl des Einzelnen geschützt.¹⁵ Gemeinschaftsgüter sind etwa die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaats, der öffentliche Frieden und die öffentliche Sicherheit.¹⁶ Dem Schutz all dieser Rechtsgüter durch das Äußerungsstrafrecht ist gemein, dass ihnen regelmäßig die gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG verfassungsmäßig garantierte Meinungsfreiheit des Äußernden gegenübersteht.

2.3.1 Was ist „Meinung“?

Die Meinungsfreiheit spielt daher eine beständige und erhebliche Rolle bei der Entscheidung über Strafbarkeit oder Strafflosigkeit einer Äußerung. In den Worten des BVerfG gilt die Meinungsfreiheit „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft [als] eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“ und ist von „grundlegende[r] Bedeutung (...) für den freiheitlich-demokratischen Staat“.¹⁷ Betont wird damit neben dem individuellen auch der gesamtgesellschaftliche Wert der Meinungsfreiheit. Vom Schutzbereich des Grundrechts umfasst ist sowohl das Innehaben als auch das Äußern einer Meinung, andersherum auch die Freiheit, weder eine Meinung haben noch sie äußern zu müssen.¹⁸ Als „Meinung“ im Sinne des Grundgesetzes nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind daher insbesondere Werturteile, also Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt sind.¹⁹ Auf eine Begründung der geäußerten Ansicht oder ein Maß an Rationalität kommt es nicht an; selbst Äußerungen, die den Wertsetzungen des Grundgesetzes zuwiderlaufen, sind vom Schutzbereich umfasst.²⁰ Insofern können beispielsweise auch rassistische oder homophobe Auffassungen – ja, auch „Hass“ – als Meinung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sein; selbst die Äußerung solcher Auffassungen ist nicht (ohne Weiteres) strafbar.²¹

Neben der Äußerung von Werturteilen ist auch die Mitteilung von Tatsachen, das heißt von beweisbaren Umständen, von der Meinungsfreiheit geschützt – dies

¹⁵ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 130 Rn. 1; vor § 185 Rn. 1; § 241 Rn. 1.

¹⁶ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 86a Rn. 1, § 130 Rn. 1.

¹⁷ BVerfGE 7, 198 (208).

¹⁸ BVerfGE 65, 1 (40); Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter Art. 5 Abs. 1 Rn. 95.

¹⁹ BVerfGE 7, 198 (210); zur mitunter diffizilen Abgrenzung von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen Huber/Voßkuhle/Paulus Art. 5 Rn. 81.

²⁰ BVerfGE 85, 1 (15); 124, 300 (320).

²¹ Sachs/Bethge Art. 5 Rn. 35a; Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter Art. 5 Abs. 1 Rn. 68, 71 ff.

jedoch nur, sofern sie zur (öffentlichen) Meinungsbildung beitragen oder beitragen können. Bewusst und nachweislich unwahre Tatsachenbehauptungen sind hingegen von Vorneherein nicht als Grundlage zur Meinungsbildung geeignet und somit auch nicht von der Meinungsfreiheit geschützt.²² An diesem Punkt unterscheidet sich die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit ganz erheblich von der *Re-defreiheit* („freedom of speech“) des US-amerikanischen Rechts, die auch die Verbreitung bewusst unwahrer Behauptungen schützt.²³

2.3.2 Frei – aber nicht grenzenlos

Die Meinungsfreiheit findet jedoch gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Als allgemeine Gesetze gelten dabei Rechtsvorschriften, die sich nicht gegen die Äußerung eines konkreten Standpunkts richten, sondern „vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“.²⁴ Die Äußerung bestimmter inhaltlicher Positionen darf nicht durch „Sonderrecht“ verboten werden, eine Verbotsnorm auch nicht so gefasst werden, dass sie praktisch nahezu ausschließlich gegenüber einem bestimmten Personen- oder Hal tungskreis anwendbar ist.²⁵ Eine Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG aufgrund der historischen Verantwortung Deutschlands für die in § 130 Abs. 4 StGB unter Strafe gestellte Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft.²⁶ Die Ehrschutzdelikte der §§ 185 ff. StGB sind hingegen als allgemeine Gesetze anerkannt, da sie sich gerade nicht gegen inhaltlich bestimmte Äußerungen, sondern gegen ehrverletzende Äußerungen gleich welchen konkreten Inhalts richten.²⁷

²² BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8).

²³ Rechtsvergleichend *Brugger* AöR 128 (2003), 372.

²⁴ BVerfGE 7, 198 (209).

²⁵ BVerfG NJW 2010, 47 (50).

²⁶ BVerfGE 124, 300, kritisch hingegen noch *Bertram* NJW 2005, 1476 (1478).

²⁷ BVerfG NJW 2009, 3016 (3017); Entsprechendes gilt für die weiteren genannten Straftatbestände, vgl. *Jarass/Pieroth/Jarass* Art. 5 Rn. 67.

2.3.3 Die Schranken der Schranken

Die Meinungsfreiheit kann also durch Strafgesetze eingeschränkt werden. Zugleich fordert das BVerfG jedoch, dass aufgrund der grundlegenden Bedeutung der Meinungsfreiheit die Straftatbestände in ihrer beschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen: In einer „Wechselwirkung“ zwischen der Meinungsfreiheit und ihren Schranken müssen sowohl die Straftatbestände – also die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Äußerung – als auch die zu bewertende Äußerung selbst im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden.²⁸

Für diese Auslegung der Äußerung ist ihr objektiver Sinn im konkreten situativen Kontext nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums maßgeblich.²⁹ Das subjektive Empfinden, Verständnis oder Sonderwissen der betroffenen Person, eines konkreten Zuhörers oder Mitlesers ist hingegen unerheblich.³⁰ Auch darauf, was die äuernde Person ausdrücken wollte, kommt es – zumindest für die Erfüllung des objektiven Tatbestands³¹ – nicht an. Entscheidend ist also nicht, wie die Äußerung verstanden werden *sollte* oder tatsächlich verstanden *wurde*, sondern wie sie verstanden werden *konnte*. Dafür ist zunächst der konkrete situative Kontext maßgeblich: An welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Äußerung, beispielsweise in einer morgendlichen Besprechung im Büro oder aber zu fortgeschrittener Stunde in einer Kneipe? Welcher Tonfall wurde gewählt, war er aggressiv oder eher scherzhaft-ironisch? Anhaltspunkte für die Auslegung der Äußerung können außerdem das Alter und der Bildungsgrad der Beteiligten, ihr Verhältnis zueinander, ihr sonstiger Umgangston sowie die Situations- und Ortsüblichkeit bestimmter Ausdrücke sein.³² So kann beispielsweise die Bezeichnung als „*Bitch*“³³ zwischen befreundeten Frauen zum normalen, sogar wertschätzenden und daher nicht ehrverletzenden Umgangston gehören, während dieselbe Ansprache etwa zwischen Arbeitskolleginnen im professionellen Kontext als Beleidigung zu werten sein kann. Sind mehrere

²⁸ BVerfGE 7, 198 (209); Dreier/Schulze/Kaiser Art. 5 Abs. 1 Rn. 140 ff.

²⁹ BVerfGE 93, 266 (295); 114, 339 (348).

³⁰ BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2008, 2907 (2908).

³¹ Der objektive Tatbestand umfasst die äußeren Merkmale einer Tat, etwa die Tathandlung oder das Tatobjekt. Wollte der Täter einen anderen, nicht rechtsverletzenden Inhalt äußern, so kann sich dies als fehlender Vorsatz im Rahmen des subjektiven Tatbestands auswirken.

³² Lackner/Kühl/Kühl § 185 Rn. 4; TK/Eisele/Schittenhelm § 185 Rn. 8.

³³ Das digitale „Urban Dictionary“ attestiert dem Begriff „Bitch“, eines der vielseitigsten Wörter der englischen Sprache zu sein: „it is used to express a multitude of emotions; anger, anticipation, despair, endearment, envy, excitement, fear (...); all achieved by one's enunciation and intonation“, abrufbar unter: <https://www.urbandictionary.com/define.php?term=bitch> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025).

Deutungsmöglichkeiten denkbar, von denen eine die Strafflosigkeit der Äußerung zur Folge hätte, so ist diese tätergünstige Auslegung für die strafrechtliche Bewertung zugrunde zu legen, solange sie als plausibel und nicht völlig abwegig anzusehen ist.³⁴

Bei den Ehrschutzdelikten findet zusätzlich eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsgut statt.³⁵ Letztlich verbleibt den Gerichten dabei ein „erheblicher Interpretationsspielraum“ mit dem Ergebnis von „Gesamtbetrachtungen ohne besondere Methode“. ³⁶ Das BVerfG betont vor diesem Hintergrund, dass „[s]chon einzelne Fehler der Deutung der Äußerung und bei der Auslegung des einfachen Rechts (...) zu einer Fehlgewichtung des Grundrechts führen [können]“ und weist auf die „nicht unerhebliche[n] Rückwirkungen auf die verfassungsrechtlich geschützten Positionen“ hin.³⁷ Bei Äußerungen zu Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit berühren, etwa bei Kommentaren zum gesellschaftlichen und politischen Geschehen, ist eine Vermutungsregel zugunsten der freien Rede etabliert.³⁸ Diese Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit wurde in der gerichtlichen Praxis (teilweise) *zu extensiv angewandt*,³⁹ sodass sich das BVerfG veranlasst sah, klarzustellen, dass es „keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz“ gebe.⁴⁰

Der Befürchtung, die Meinungsfreiheit stehe kurz vor dem Aus, kann vor diesem Hintergrund selbstbewusst entgegengetreten werden. Sie schlägt vielmehr auf mehreren Ebenen durch: Sie ist nicht nur bei der Formulierung der Straftatbestände durch den Gesetzgeber maßgebend, sondern auch bei der Auslegung des Tatbestands sowie bei der Auslegung der zu bewertenden Äußerung durch die Rechtsanwender zu berücksichtigen. Als problematisch erscheint daher weniger eine übermäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit, sondern vielmehr eine durch die tatbestandliche Offenheit der Kommunikationsdelikte und den erheblichen Auslegungs- und Anwendungsspielraum der Gerichte bedingte Uneinheitlichkeit in der Rechtsanwendung, die zu Unverständnis und Verunsicherung hinsichtlich der Rechtslage in der Bevölkerung führen kann. Es ist insoweit von entscheidender Bedeutung, die praxisrelevanten Straftatbestände einer sachgemäßen und einheitlichen Auslegung zuzuführen.

³⁴ BVerfG NJW 1995, 3303 (3305).

³⁵ BVerfG NJW 2016, 2870; s. dazu *Fuchs-Kreiß/Heuser* in diesem Band, S. 115 ff.

³⁶ *Oğlakcioğlu/Schuh*; in: Felder/Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, 2017, S. 527 (542).

³⁷ BVerfG NJW 2010, 2193 (2195).

³⁸ BVerfGE 7, 198 (208).

³⁹ Zur „Überdehnung“ der Vermutungsregel *Otto* NJW 2006, 575 (576) m.w.N.

⁴⁰ BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); NJW 2020, 2629 (2630).

3 Praxisrelevante Straftatbestände

Das Strafrecht hält eine Bandbreite an Straftatbeständen unterschiedlicher Schutzrichtung bereit, um das facettenreiche Phänomen „Hassrede“ zu erfassen. Im Folgenden soll ein – notwendigerweise stark vereinfachender und verkürzender – Überblick über die zentralen Tatbestände⁴¹ und ihre Voraussetzungen sowie Vorgaben der Strafzumessung gegeben werden.

3.1 Herabwürdigende Äußerungen, §§ 185 ff. StGB

Herabwürdigende Äußerungen werden von den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB) sanktioniert. Die Beleidigung wird als Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung definiert und zumeist durch die Äußerung ehrverletzender Werturteile gegenüber der beleidigten Person(engruppe) selbst oder gegenüber Dritten realisiert.⁴² Im Unterschied zur Beleidigung stellen die §§ 186, 187 StGB das Behaupten und Verbreiten ehrverletzender Tatsachen gegenüber Dritten unter Strafe. Unerheblich ist, ob die Tatsache als nach eigener Überzeugung richtig dargestellt wird (dann „Behaupten“) oder etwa „nur als Gerücht“ weitergegeben wird (dann „Verbreiten“).⁴³ Ist die Tatsache weder erweislich wahr noch erweislich unwahr, so kann dies als Üble Nachrede (§ 186 StGB) sanktioniert werden. Zweifel an der Richtigkeit der ehrverletzenden Tatsache gehen zu Lasten des Äußernden; wer ehrenrührige Gerüchte und Lästereien ungeprüft verbreitet, setzt sich insoweit dem Beweisrisiko aus.⁴⁴ Ist die Tatsache hingegen erweislich unwahr, kommt eine qualifizierte Strafbarkeit wegen Verleumdung nach § 187 StGB in Betracht. Auch Ehrverletzungen von Personen des politischen Lebens sind qualifiziert strafbar, § 188 StGB. Damit soll der – in den letzten Jahren zunehmend zu beobachtenden – „Vergiftung des politischen Lebens“⁴⁵ sowie der „Emotionalisierung und Polarisierung der öffentlichen politischen Auseinandersetzung“⁴⁶

⁴¹ Eine vertiefende Darstellung auch weiterer im Zusammenhang mit (digitaler) Hassrede relevanter Tatbestände findet sich etwa bei Krause, *Hate Speech*, 2022, S. 28 ff. und Hilgendorf/Kusche/Valerius, *Computer- und Internetstrafrecht*, 2023, S. 93 ff.

⁴² Ausführlicher zu dem Tatbestand der Beleidigung und dem Vorgehen bei der strafrechtlichen Prüfung Fuchs/Heuser in diesem Band.

⁴³ Lackner/Kühl/Heger/Heger § 186 Rn. 5; zur Strafbarkeit der Verbreitung von „Fake News“ Hoven/Krause JuS 2017, 1167.

⁴⁴ MK-StGB/Regge/Pegel StGB § 186 Rn. 25.

⁴⁵ BVerfG NJW 1956, 99 (100); Lackner/Kühl/Heger/Heger § 188 Rn. 1.

⁴⁶ Fischer § 188 Rn. 2

entgegengewirkt werden. Zugleich ist „Machtkritik“ ohne Furcht vor Repressalien als Grundvoraussetzung für einen freien demokratischen Diskurs in besonderem Maße schützenswert.⁴⁷ Erst wenn die nötige Abwägung im Einzelfall zugunsten des Ehrschutzes ausfällt – etwa bei persönlich diffamierenden Angriffen ohne sachlichen Bezug – greift die Strafschärfung des § 188 StGB. Die Ehre Verstorbener wird von § 189 StGB gegen Verunglimpfungen geschützt.⁴⁸ Der neue Straftatbestand der Verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB), der eine Strafbarkeitslücke für – vereinfacht ausgedrückt – eine „Volksverhetzung im Zwei-Personen-Verhältnis“ schließen soll, ist von verhältnismäßig geringer praktischer Relevanz.⁴⁹

3.2 Bedrohliche Äußerungen

3.2.1 Bedrohung (§ 241 StGB)⁵⁰ und Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)

§ 241 StGB schützt den individuellen, § 126 StGB den öffentlichen Rechtsfrieden.⁵¹ Praktisch häufige Beispiele des § 126 StGB sind öffentlich im Internet geäußerte Androhungen, während bei Drohbriefen oder Droh-E-Mails an Einzelpersonen eher eine Strafbarkeit nach § 241 StGB in Betracht kommt.⁵² Bei der Bedrohung wird eine gegen den Bedrohten selbst oder eine ihm nahestehende Person gerichtete rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert angekündigt. Eine Qualifikation sieht § 241 Abs. 2 StGB vor, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt.⁵³ Als Androhung gilt die Ankündigung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1–8 StGB abschließend aufgezählten schweren Gewalttaten. Sowohl bei der Bedrohung als auch bei der Androhung muss der Täter die Realisierung der Drohung als von seinem Willen abhängig und in seinem Machtbereich liegend darstellen.⁵⁴ Unerheblich ist jeweils, ob der Täter die Umsetzung seiner Drohung auch tatsächlich anstrebt, solange er jedenfalls den Eindruck der Ernst-

⁴⁷ BVerfG NJW 2020, 2622 (2626).

⁴⁸ TK/Eisele/Schittenhelm § 189 Rn. 1f.

⁴⁹ Hilgendorf/Kusche/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2023, 143f.

⁵⁰ Zur Bedrohung auch Nussbaum in diesem Band.

⁵¹ BeckOK-StGB/Rackow § 126 Rn. 5; Fischer § 241 Rn. 2.

⁵² Fischer § 126 Rn. 10a.

⁵³ Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, § 12 Abs. 1 StGB.

⁵⁴ BGH NSTZ 2010, 570; MK-StGB/Feilcke § 126 Rn. 10.

lichkeit erweckt.⁵⁵ So wurden etwa die Ankündigungen, jemanden „abzustechen“ oder „kaputt zu schlagen“ als Drohungen eingeordnet.⁵⁶ Implizite Drohungen, wie die Ankündigung, jemand werde „keine ruhige Stunde mehr haben“, stellen hingegen keine hinreichend bestimmte Tat dar.⁵⁷ Im Rahmen des § 126 StGB ist eine Konkretisierung von Tatzeitpunkt, Tatort und Tatopfer nicht erforderlich, sofern auch ohne diese Angaben eine Eignung zur Friedensstörung besteht.⁵⁸ Ob eine Äußerung das Potenzial hat, das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern und das friedliche Zusammenleben zu torpedieren (so bei § 126 StGB) oder den individuellen Rechtsfrieden zu stören (so bei § 241 StGB), wird im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des konkreten Äußerungskontextes, entschieden.⁵⁹

3.2.2 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

§ 111 StGB stellt die öffentliche, also an eine unbestimmte Anzahl von Menschen gerichtete Aufforderung zu Straftaten aufgrund der damit einhergehenden Gefahr unkontrollierbarer Rechtsgutsverletzungen unter Strafe.⁶⁰ Ob der Aufforderung nachgekommen, die Straftat also begangen wurde, ist vor diesem Hintergrund für die Strafbarkeit der Aufforderung nicht relevant, sondern hat nur für die Bestimmung des Strafrahmens Bedeutung (§ 111 Abs. 2 StGB). Als Aufforderung wird eine über die bloße Befürwortung einer Straftat hinausgehende Äußerung, die ein bestimmtes Tun oder Unterlassen Dritter verlangt, verstanden. Die Erklärung muss appellativen Charakter haben, also den ernstlichen Wunsch des Äußernden erkennen lassen, andere zu der rechtswidrigen Tat zu motivieren.⁶¹ Entscheidend ist zudem, dass die Tat hinreichend konkretisiert ist. Ganz generelle Parolen wie „Tod dem Faschismus“ reichen dafür nicht aus.⁶² Gleichwohl können auch für sich genommen allgemein gehaltene Forderungen wie „Hängt die Volksverräter“ durch

55 NK-StGB/*Eschelbach* § 126 Rn. 19; TK/*Eisele* § 241 Rn. 4.

56 BeckOK-StGB/*Valerius* § 241 Rn. 7.1.

57 BGHSt 17, 307.

58 Lackner/Kühl/Heger/*Heger* § 126 Rn. 2.

59 MK-StGB/*Feilcke* § 126 Rn. 26.

60 BayObLG NJW 1994 396 (397); kritisch NK-StGB/*Paefgen* § 111 Rn. 5, 7f.

61 MK-StGB/*Bosch* § 111 Rn. 7, 9.

62 OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2004, 254; TK/*Eser/Steinberg* § 111 Rn. 5; MK-StGB/*Bosch* § 111 Rn. 13ff.

den Äußerungskontext, etwa als Online-Kommentar zu einem kritischen Beitrag über bestimmte Politiker, die Tat ausreichend konkretisieren.⁶³

3.2.3 Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)

§ 140 StGB dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und soll einem unfriedlichen gesellschaftlichen „Klima“ entgegenwirken.⁶⁴ Sanktioniert wird daher zum einen die Belohnung bereits begangener bzw. versuchter Taten (§ 140 Nr. 1 StGB), zum anderen die Billigung in Form der öffentlichen Gutheißung bereits begangener Taten oder der Befürwortung zukünftiger Taten (§ 140 Nr. 2 StGB), wobei der Tatbestand auf einen Katalog besonders schwerer Taten beschränkt ist. Anders als bei den §§ 111, 126 und 241 StGB ruft der Äußernde nicht konkret zu Gewalt auf oder droht selbst mit einer konkreten Tat, sondern stellt sich moralisch hinter eine fremde, ggf. zukünftige Tat. Die Auslegung des Merkmals „Billigen“ erfolgt mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot restriktiv; maßgeblich soll nur der aus sich heraus verständliche, „ohne Deuteln“ erkennbare, objektive Sinngehalt der Äußerung sein.⁶⁵ Weitere Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Eignung der Äußerung zur Friedensstörung.

3.2.4 Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB)

Des vergleichsweise neuen Phänomens der Veröffentlichung sog. „Feindeslisten“ im Internet nahm sich der Gesetzgeber mit der Einführung des § 126a StGB, dem Gefährdenden Verbreiten personenbezogener Daten, an.⁶⁶ Zuvor waren vermehrt Sammlungen persönlicher Daten, etwa der Namen, Adressen, Telefonnummern und Fotos bestimmter Personen aufgetaucht. Diese waren zumeist zwar nicht mit einer Aufforderung zu, Bedrohung mit oder Billigung von konkretisierten Straftaten versehen, sodass eine Strafbarkeit nach den §§ 111, 140 oder 241 StGB nicht in Betracht kam.⁶⁷ Durch die öffentliche Markierung als vermeintliche „Feinde“ oder mögliche „Ziele“ entfalten sie gleichwohl eine Bedrohungswirkung – sowohl hin-

⁶³ Zu Schwierigkeiten und Uneinheitlichkeit in der Rechtspraxis BeckOK-StGB/Dallmeyer § 111 Rn. 7.1.

⁶⁴ BGH NJW 1969, 517 (518).

⁶⁵ BGH NJW 1969, 517 (518); MK-StGB/Hohmann § 140 Rn. 22; zur Billigung durch „Liken“ und mit Beispielen aus der Strafverfolgungspraxis Krause, Hate Speech, 2022, S. 44.

⁶⁶ BGBl. I S. 4250.

⁶⁷ BT-Drucks. 19/28678, S. 8.

sichtlich der individuellen Sicherheit als auch hinsichtlich des öffentlichen Friedens.⁶⁸ Beschränkt wird die Strafbarkeit jedoch auf Fälle, in denen die Art und Weise der Verbreitung geeignet und nach den Umständen bestimmt ist, die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten Straftat auszusetzen. Bei dieser Straftat muss es sich – weiter einschränkend – um ein Verbrechen oder eine rechtswidrige Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert handeln. Ob eine Eignung zur Gefahrbegründung vorliegt, muss durch Auslegung und anhand der Umstände des Einzelfalls bestimmt werden.⁶⁹ So kann etwa die Veröffentlichung der Privatadresse einer Person in einem extremistischen Internet-Forum, verbunden mit dem unterschweligen „Hinweis“, diese Person könne „ja mal Besuch bekommen“ oder „gegen so jemanden müsse man mal etwas unternehmen“, für eine Tatbestandsmäßigkeit sprechen.⁷⁰

3.3 Volksverhetzende Äußerungen

3.3.1 Volksverhetzung (§ 130 StGB)

§ 130 StGB dient zum einen dem Gemeinschaftsinteresse an einem friedlichen gesellschaftlichen Zusammenleben – einem gesellschaftlichen „Klimaschutz“⁷¹ – sowie der Aufrechterhaltung und dem Vertrauen in die öffentliche Sicherheit. Zum anderen wird die individuelle Sicherheit und Unversehrtheit derjenigen, gegen die aufgehetzt wird, geschützt.⁷²

Nach § 130 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder einem Bevölkerungsteil hetzt. Als hinreichend bestimmte Teile der Bevölkerung wurden beispielsweise die Kommunisten, die Juden, die Katholiken, die Punker sowie in Deutschland lebende Ausländer gesehen.⁷³ § 130 Abs. 1 StGB enthält drei Tatbestandsvarianten der „Hetze“: Eine Aufstachelung

68 BeckOK-StGB/Rackow § 126a Rn. 3; Fischer § 126a Rn. 2f.

69 Lackner/Kühl/Heger/Heger § 126a Rn. 4.

70 BT-Drucks. 19/28678, S. 1.

71 BGH NSTZ 1994, 140.

72 Fischer § 130 Rn. 2.

73 Nachweise zur Rspr. und weitere Beispiele bei BeckOK-StGB/Rackow § 130 Rn. 16.4; Fischer § 130 Rn. 5.

zum Hass liegt vor, wenn über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehend zu einer feindseligen Haltung angereizt wird.⁷⁴ Die Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen setzt das öffentliche Auffordern zu tätlichen Übergriffen oder zu rechtswidrigen diskriminierenden Maßnahmen voraus.⁷⁵ Ein Angriff auf die Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden ist anzunehmen, wenn Personen oder Personengruppen ihr Recht, als gleichwertige Persönlichkeiten in der staatlichen Gemeinschaft zu leben, abgestritten wird und sie als unterwertige Wesen behandelt werden.⁷⁶ Beispiele sind die Bezeichnung als „Ungeziefer“ oder „Dreck“.⁷⁷ Die Hetze unterfällt jedoch nur § 130 Abs. 1 StGB, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Es handelt sich dabei um ein „Korrektiv, das insbesondere erlaubt, auch grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen“, sprich: die Meinungsfreiheit des Äußernden zu berücksichtigen, und somit der „Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle“ dient.⁷⁸

Aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung des Tatbestands müssen etwa bei der Parole „Ausländer raus“ weitere Begleitumstände hinzutreten, die einen Angriff auf die Menschenwürde oder die Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen (hier etwa die gewaltsame Vertreibung) nahelegen.⁷⁹ Hinsichtlich der in dem sog. „Sylt-Video“ zu hörenden „Ausländer raus!“-Gesänge zur Melodie eines Pop-Songs wurde eine Strafbarkeit abgelehnt, da aus dem Kontext der Äußerung – einer Party in einem Strandlokal – nicht hervorging, dass zu Hass oder Feindseligkeit angestachelt werden sollte. Anders wäre die Strafbarkeit der Parole aber zu beurteilen gewesen, wenn sie bei einem rechtsextremen Aufmarsch, verbunden mit dem Zeigen von Hitler-Grüßen, skandiert worden wäre.⁸⁰

In Plakaten mit der Aufschrift „Aktion Ausländer-Rückführung (...) Für ein lebenswertes deutsches Augsburg“ sah das BVerfG zwar eine „ausländerfeindliche Stoßrichtung“, stellte jedoch zugleich klar, dass das StGB „nicht schon ausländerfeindliche Äußerungen als solche unter Strafe“ stelle.⁸¹ Mehr noch: „Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu

⁷⁴ BGHSt 40, 97 (102).

⁷⁵ MK-StGB/Anstötz § 130 Rn. 46 f.; zum Merkmal des „Aufforderns“ s. o., § 111 StGB.

⁷⁶ BGHSt 16, 56; 36, 83 (90).

⁷⁷ KG v. 30.07.2020 – (5) 161 Ss 74/20 (31/20), BeckRS 2020, 41495.

⁷⁸ BVerfG NJW 2010, 47 (54).

⁷⁹ BGH NJW 1984, 1631 (1632).

⁸⁰ So ein Oberstaatsanwalt der zuständigen StA Flensburg, Tagesschau.de vom 28.4.2025, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/regional/schleswig-holstein/sylter-partyvideo-ermittlungen-eingestellt-100.html> (zuletzt abgerufen am 14.5.2025); dazu auch OLG Brandenburg NJW 2002, 1440.

⁸¹ BVerfG NJW 2010, 2193 (2196), so bereits BVerfG NJW 2001, 2072 (2073).

teilen. (...) [Sie] sind grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinanderzusetzen und sie dadurch abzuwehren.“⁸² Diese Ausführungen des BVerfG zeigen, wie weit die Toleranz des Grundgesetzes auch gegenüber undemokratischen und menschenfeindlichen Haltungen geht.

Die absolute Grenze der Meinungsfreiheit ist jedoch bei Äußerungen erreicht, mit denen öffentlich oder in einer Versammlung bestimmte unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen, insbesondere der Holocaust, gebilligt, geleugnet oder verharmlost werden (§ 130 Abs. 3 StGB). Gleiches gilt für die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der NS-Gewaltherrschaft (§ 130 Abs. 4 StGB). Dieses Sonderrecht ist ausnahmsweise verfassungsgemäß, denn es verbietet „das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Geschichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind“.⁸³

3.3.2 Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole (§ 86a StGB)

Ein weiteres „kommunikatives Tabu“⁸⁴ normiert § 86a StGB: Die Vorschrift stellt die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole, Kennzeichen und Parolen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe – unabhängig davon, ob der Täter mit deren Vorstellungen oder Zielen sympathisiert.⁸⁵ Denn vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte soll bereits jeglicher Anschein vermieden werden, der Rechtsstaat dulde verfassungsfeindliche Bestrebungen.⁸⁶ Die Norm schützt somit die verfassungsmäßige Ordnung des demokratischen Rechtsstaats und den politischen Frieden.⁸⁷ Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Tabuisierung bestimmter Kennzeichen bestehen gemäß §§ 86a Abs. 3, 86 Abs. 4 StGB u. a. für Kunst, Wissenschaft, staatsbürgerliche Aufklärung und Berichterstattung.

Zu den eindeutig erfassten Kennzeichen zählen u. a. das Hakenkreuz, Abzeichen von SS oder Hitlerjugend sowie Parolen wie „Sieg Heil“ oder der sog. „Hit-

⁸² BVerfG NJW 2010, 2193 (2194).

⁸³ BVerfG NJW 2010, 47 (53).

⁸⁴ BVerfG NJW 2009, 2805 (2806).

⁸⁵ BGHSt 25, 30 (31); BeckOK-StGB/Ellbogen § 126a Rn. 2.

⁸⁶ BVerfG NJW 2009, 2805 (2806) m.w.N.

⁸⁷ BGH NJW 2005, 3223 (3225); BayObLG NSTz 2003, 89 (90); OLG Frankfurt a.M. NSTz 1999, 356 (357).

lergruß“.⁸⁸ Auch weniger bekannte Zeichen wie die „Schwarze Sonne“ und mehrdeutige Symbole wie die „Odalrune“ können Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB sein; entscheidend ist, dass sich eine verfassungswidrige Organisation das Kennzeichen durch Übung oder durch einen formalen Autorisierungsakt zugeeignet hat.⁸⁹ Für eine Strafbarkeit muss der Täter Kenntnis von der Eigenschaft als Kennzeichen einer verbotenen Organisation haben. Streitet er diese ab, sind Feststellungen zu seinem geschichtlichen Wissen, seinem sozialen Umfeld und etwaigem Kontakt zu politischen Organisationen nötig.⁹⁰ So verurteilte das LG Halle den AfD-Politiker und ehemaligen Geschichtslehrer Björn Höcke, da dieser die SA-Parole „Alles für Deutschland“ nutzte und dem Gericht zufolge um deren historische Bedeutung wusste.⁹¹

3.4 Auswirkungen auf die Strafzumessung

Ist eine Äußerung strafbar, kann die Motivation des Täters schließlich auch bei der Bestimmung des Strafmaßes Berücksichtigung finden. Die Strafzumessungsregel des § 46 Abs. 2 S. 2 Var. 1 StGB bestimmt unter anderem, dass „die Beweggründe und die Ziele des Täters“ herangezogen werden sollen. Besonders hervorgehoben werden dabei „rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende“ Motive. Die Konkretisierungen der einzelnen menschenverachtenden Beweggründe wurden sukzessive ergänzt⁹² und sollten ein „klares Zeichen gegen Hasskriminalität“⁹³ setzen, haben in der Praxis jedoch eher symbolische Bedeutung.⁹⁴

⁸⁸ BeckOK-StGB/Ellbogen § 86a Rn. 5 ff. mit weiteren Beispielen aus der Rspr.

⁸⁹ BGH NSTZ 2009, 88 (89); BeckOK-StGB/Ellbogen § 86a Rn. 4.

⁹⁰ MK-StGB/Anstötz § 86a Rn. 31.

⁹¹ LG Halle v. 1.7.2024–5 Kls 802 Js 11101/24 (8/24).

⁹² Ergänzungen erfolgten mit Gesetz v. 12.6.2015 („rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“), mit Gesetz v. 30.3.2021 („antisemitische“) und mit Gesetz v. 26.7.2023 („geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“); BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg § 46 Rn. 38; kritisch Fischer § 46 Rn. 26c, Gerson KriPoZ 2020, 22.

⁹³ BT-Drucks. 20/5913 S. 19.

⁹⁴ Gerson KriPoZ 2020, 22.

4 Besonderheiten digitaler Hassrede

Die vorgestellten Straftatbestände sind gleichermaßen für analoge, also „von Angesicht zu Angesicht“ geäußerte Inhalte, wie auch für digitale, etwa in Sozialen Medien getätigte Äußerungen, anwendbar.⁹⁵ Im Rahmen digitaler Hassrede bestehen jedoch einige Besonderheiten, die sich auch auf die strafrechtliche Bewertung auswirken können.

4.1 Erhöhte Inhaltsintensität

Im digitalen Raum fallen Grenzüberschreitungen leichter. Das Absenden eines Hasskommentars oder sogar einer Vielzahl von Hasskommentaren ist ohne Aufwand, jederzeit und aus der Komfortzone der eigenen vier Wände heraus möglich. Darüber hinaus führen unter anderem die Anonymität und die Asynchronität der digital vermittelten Kommunikation zu einer Enthemmung der Kommunikationsteilnehmer.⁹⁶ Durch die Nutzung eines Pseudonyms oder Nicknames fällt die Zuordnung zu einer hinter dem Pseudonym stehenden Person schwer. Das Schamgefühl des Äußernden sinkt, die Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten bleibt aus.⁹⁷ Auch Gruppendynamiken führen, etwa im Rahmen von „Hatestorms“, zu einer Verantwortungsdiffusion: Das Individuum fühlt sich für seinen eigenen – im Verhältnis zur Gesamtgruppe nur geringen – Beitrag nicht mehr verantwortlich; eigene Wertvorstellungen und Maßstäbe scheinen nicht mehr anwendbar.⁹⁸

Zugleich fehlt es im digitalen Raum an einem als individueller Mensch erkennbaren Gegenüber. Denn in der digital vermittelten Kommunikation erscheint das „Opfer“ oftmals – wie auch der Täter selbst – lediglich als ein pseudonymisiertes Online-Profil; unmittelbar sichtbare Körpersignale (z.B. Erröten, Tränen), die im direkten Kontakt als Korrektive zur Konfliktminderung beitragen können,

⁹⁵ Zu verschiedenen Kategorien digitaler Kommunikationsformen, siehe *Oğlakcioğlu*, Strafbare Sprechakte, 2024, S. 576 ff.

⁹⁶ Den zugehörigen Begriff des Online Disinhibition Effect (Online-Enthemmungseffekt) prägte *Suler* *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321; zu Ursachen der aggressive(re)n digitalen Kommunikation s. auch *Nussbaum*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke, 2025, S. 75 ff.

⁹⁷ *Suler* *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321, 322; *Beck* ZIS 2020, 41 (42 f.).

⁹⁸ *Katzer*; in *Gorr/Bauer* (Hrsg), *Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter*, 2019, S. 147 (159 ff.).

fallen weg.⁹⁹ Die Digitalität beeinflusst damit sowohl das Zustandekommen, also das „Ob“ eines Hasskommentars, als auch dessen Intensität, also das „Wie“.

4.2 Erhöhte Wirkintensität

Digitale Kommunikation ist nicht nur von einer erhöhten Inhalts-, sondern auch von einer gesteigerten Wirkintensität geprägt. Das Internet ermöglicht es, in kürzester Zeit eine Masse von Inhalten an eine Masse von Rezipientinnen und Rezipienten zu kommunizieren. „Copy/Paste“, „Like“ und „Teilen“ ermöglichen eine unkontrollierbare Verbreitung einzelner Äußerungen.¹⁰⁰ Während mündliche Äußerungen unmittelbar vergänglich sind, bleiben digitale rechtsverletzende Inhalte oftmals dauerhaft und unbegrenzt verfügbar, wirken also über den eigentlichen Moment der Äußerung hinaus weiter fort. Die Rechtsgutsverletzung wird dadurch vertieft und perpetuiert.¹⁰¹

4.3 Gesellschaftliche Dimension

Digitale Hassrede betrifft nicht nur die Individualebene, sondern hat darüber hinaus gesamtgesellschaftliche Folgen: Studien zeigen, dass Internetnutzende aus Sorge vor Hass im Netz nur noch seltener, vorsichtiger oder gar nicht mehr (öffentlich) posten. Dieser „Silencing-“ also „Verstummungs-Effekt“ betrifft über die direkt angegriffenen Personen hinaus auch unbeteiligte Dritte, die lediglich beobachten, wie andere angegriffen werden.¹⁰² In der Folge wird der öffentliche Diskurs zunehmend von aggressiven, teils koordinierten Extrempositionen dominiert, während bestimmte Personen(gruppen) und Positionen verdrängt werden.¹⁰³

⁹⁹ Suler *Cyberpsychology & Behavior* 7 (2004) 321, 322; Katzer, in: Gorr/Bauer (Hrsg.), *Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter*, 2019, S. 147 (160).

¹⁰⁰ Krischker JA 2013, 488; Völzmann MMR 2021, 619 (620).

¹⁰¹ Heuser/Witting, in: Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“*, 2023, S. 37 (53); Beck ZIS 2020, 41 (44).

¹⁰² Das NETTZ Lauter Hass – leiser Rückzug, 2024, <https://tonesift.org/lauter-hass-leiser-rueckzug> (21.6.2025).

¹⁰³ Völzmann MMR 2021, 619 (620); Hoven/Witting NJW 2021, 2397 (2399).

4.4 Auswirkungen auf den strafrechtlichen Umgang

Die spezifischen Merkmale digitaler Kommunikation – Enthemmung, gesteigerte Wirkintensität und „Silencing-Effekte“ – können die Rechtsgutverletzung im Einzelfall erheblich verstärken und erfordern daher eine entsprechende Berücksichtigung in der strafrechtlichen Bewertung.¹⁰⁴

Vor diesem Hintergrund gewinnt die – im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung einer Äußerung bisher typischerweise zwischen dem von dem Straftatbestand geschützten Rechtsgut einerseits und der Meinungsfreiheit der äussernden Person andererseits vorgenommene – Abwägung zusätzlich an Komplexität: Mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen von Hassrede kann die Einschränkung der Meinungsfreiheit letztlich zu dem Schutz des freien gesellschaftlichen Meinungsaustausches beitragen, sodass das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht nur für, sondern auch gegen den Täter streiten kann.¹⁰⁵ Zudem erwartet die Rechtsprechung bei Online-Postings ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung als bei mündlichen Äußerungen.¹⁰⁶ Der besonderen Wirkintensität durch die Reichweite eines herabsetzenden Kommentars und dem damit einhergehenden erhöhten Verletzungspotential trug der Gesetzgeber im Jahr 2021 mit einer Strafschärfung für öffentliche – das heißt für einen nach Zahl und Individualität unbestimmten Kreis von Personen unmittelbar wahrnehmbare – Beleidigungen Rechnung.¹⁰⁷

5 Fazit

Hass kann Meinung sein – aber nicht jede hasserfüllte Äußerung ist erlaubt. Strafrechtliche Normen, insbesondere die Äußerungsdelikte, setzen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit Grenzen. Umgekehrt bindet die Meinungsfreiheit den Gesetzgeber schon bei der Formulierung der Straftatbestände, sie beeinflusst die Auslegung dieser Tatbestände und sie ist bei der Würdigung der konkreten Äußerung im Einzelfall zu berücksichtigen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit lässt sich aus der geltenden Rechtslage daher nicht ableiten.

Problematisch ist vielmehr die teilweise unscharfe Abgrenzung zwischen zulässiger und strafbarer Rede. Die vergleichsweise offene Struktur der Äußerungs-

¹⁰⁴ BVerfG NJW 2020, 2622 (2627); NJW 2020, 2631 (2634); zust. Dreier/Schulze/Kaiser Art. 5 Abs. 1 Rn. 151.

¹⁰⁵ Hoven/Witting NJW 2021, 2397 (2400).

¹⁰⁶ BVerfG NJW 2020, 2622 (2627 f.).

¹⁰⁷ BT-Drucks. 19/17741, S. 19.

delikte und der weite Auslegungsspielraum führen zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Zugleich sollte nicht aus dem Blick geraten, dass ein – vermeintlich – absoluter Schutz der Meinungsfreiheit, angelehnt etwa an die US-amerikanische Redefreiheit, zu einer ungebremsen Polarisierung und damit ebenfalls zu einem Rückzug aus dem öffentlichen Diskurs führen, letztlich also zulasten der Meinungsfreiheit gehen kann. Das (Straf-)Recht bleibt ein notwendiges, zugleich hochsensibel zu handhabendes Instrument zum Schutz demokratisch unverzichtbarer Diskursräume.

Literatur

- Beck, Susanne. 2020. Die Diffusion strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch Digitalisierung und Lernende Systeme. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 41 – 50.
- Bertram, Günter. 2005. Der Rechtsstaat und seine Volksverhetzung-Novelle. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1476 – 1478.
- Brugger, Winfried. 2003. Verbot oder Schutz von Haßrede? Rechtsvergleichende Beobachtungen zum deutschen und amerikanischen Recht. *Archiv des öffentlichen Rechts* 128, 372 – 411.
- Bundeskriminalamt. 2024. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität. Stand 30.10.2024. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.).
- Das NETTZ, Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, HateAid & Neue deutsche Medienmacher*innen (Hrsg.). 2024. Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht. Ergebnisse einer repräsentativen Befragung.
- Dreier, Horst & Frauke Brosius-Gersdorf (Hrsg.). 2023. *Grundgesetz Kommentar: GG, Band I: Präambel, Artikel 1 – 19*. 4. Auflage. C.H. Beck.
- Dürig, Günter, Roman Herzog & Rupert Scholz (Hrsg.). 2024. *Grundgesetz. Kommentar*. 106. Ergänzungslieferung. C.H. Beck.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2025. *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 3: §§ 80 – 184k. 5. Auflage. C.H. Beck.
- Erb, Volker & Jürgen Schäfer (Hrsg.). 2025. *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 4: §§ 185 – 262. 5. Auflage. C.H. Beck.
- Fischer, Thomas. 2025. *Strafgesetzbuch: StGB*. 72. Auflage. C.H. Beck.
- Gerson, Oliver Harry. 2020. Fauler (Wort-)Zauber im Strafzumessungsrecht – Plädoyer gegen die ausdrückliche Einfügung „antisemitischer Beweggründe“ als Strafzumessungstatsache in § 46 Abs. 2 S. 2 (1. Gruppe) StGB. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 22 – 37.
- Heinrich, Manfred. 2011. Strafrecht als Rechtsgüterschutz – ein Auslaufmodell? Zur Unverbrüchlichkeit des Rechtsgutsdogmas. In Manfred Heinrich, Christian Jäger, Hans Achenbach, Knut Amelung, Wilfried Bottke, Benrhard Haffke, Bernd Schünemann & Jürgen Wolter (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011*, Strafrecht als Scientia Universalis, Band 1, 131 – 155. De Gruyter.
- Heuser, Hannah & Alexandra Witting. 2023. Digitaler Hass – eine Interviewstudie mit Adressat:innen und Verfasser:innen. In Elisa Hoven (Hrsg.), *Das Phänomen „Digitaler Hass“*. Ein interdisziplinärer Blick auf Ursachen, Erscheinungsformen und Auswirkungen, 37 – 88. Nomos.

- Hilgendorf, Eric, Carsten Kusche & Brian Valerius. (2023). Computer- und Internetstrafrecht. 3. Auflage. Springer.
- Hoven, Elisa & Melena Krause. 2017. Die Strafbarkeit der Verbreitung von „Fake News“. Juristische Schulung, 1167 – 1170.
- Hoven, Elisa & Alexandra Witting. 2021. Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter. Neue Juristische Wochenschrift, 2397 – 2401.
- Huber, Peter M. & Andreas Voßkuhle (Hrsg.). 2024. Grundgesetz Kommentar. 8. Auflage. C.H. Beck.
- Jarass, Hans D. & Bodo Pieroth. 2024. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG. 18. Auflage. C.H. Beck.
- Katzer, Catarina. 2019. Virtuelle Gewaltphänomene: Die Psychologie digitaler Aggression und digitaler Hasskulturen. In Claudia Gorr & Michael C. Bauer (Hrsg.), Gehirne unter Spannung – Kognition, Emotion und Identität im digitalen Zeitalter, 147 – 165. Springer.
- Kindhäuser, Urs, Ulfried Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen & Frank Saliger (Hrsg.). 2023. Strafgesetzbuch: StGB. 6. Auflage. Nomos.
- Krause, Benjamin. 2022. Hate Speech. Strafbarkeit und Strafverfolgung von Hasspostings. C.H. Beck.
- Krischker, Sven. 2013. „Gefällt mir“, „Geteilt“, „Beleidigt“? Die Internetbeleidigung in sozialen Netzwerken. Juristische Ausbildung, 488 – 493.
- Kubicel, Michael & Thomas Winter. 2001. Globalisierungsfluten und Strafbarkeitsinseln. Ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrenschutzes. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 113(2), 305 – 333.
- Lackner, Karl, Kristian Kühl & Martin Heger. 2023. Strafgesetzbuch: StGB. Kommentar. 30. Auflage. C.H. Beck.
- Nussbaum, Maximilian. 2025. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Anbietern (innerhalb sozialer Netzwerke. Duncker & Humblot.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz. 2023. Strafbare Sprechakte. Dogmatik und Legitimation von Äußerungsdelikten. Mohr Siebeck.
- Oğlakcioğlu, Mustafa Temmuz & Jan C. Schuhr. 2017. Verbotene Sprache. In Ekkehard Felder & Friedemann Vogel (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 527 – 546. De Gruyter.
- Otto, Harro. 2006. Der strafrechtliche Schutz vor ehrverletzenden Meinungsäußerungen. Neue Juristische Wochenschrift, 575 – 578.
- Sachs, Michael (Hrsg.). 2024. Grundgesetz. Kommentar. 10. Auflage. C.H. Beck.
- Suler, John. 2004. The Online Disinhibition Effect. Cyberpsychology & Behavior 7(3), 321 – 326.
- Tübinger Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB. 2025. 31. Auflage. C.H. Beck.
- Völzmann, Berit. 2021. Freiheit und Grenzen digitaler Kommunikation. Multimedia und Recht, 619 – 624.
- von Heintschel-Heinegg, Bernd & Hans Kudlich (Hrsg.). 2025. Beck'scher Online-Kommentar zum StGB. 64. Edition, Stand: 01.02.2025. C.H. Beck.